



Wamser's kleiner Steuerratgeber

IN EIGENER SACHE

Herzlichen Dank, für 35 Jahre

Nicht aus dem Kanzleileben wegzudenken ist unsere Frau Caroline Lorenz.

Es war der 01.04.1983 als sie aus München kommend hier in Nürnberg nicht nur einen neuen Wohnsitz, sondern auch eine neue Anstellung suchte.

Seitdem, also nun 35 Jahre, verwaltet und führt sie unser Sekretariat.

Herzlichen Dank für so viel Hilfe und Treue in all den vielen Jahren.



THEMA DES MONATS

Über den Datenschutz in unserem Steuerbüro finden Sie Hinweise auf unserer Internetseite

www.wamsergmbh.de

sowie in der Mitte der heutigen Ausgabe Wamser's kleiner Steuerratgeber.

Der Datenschutz ist angekommen

In den letzten Wochen gab es viel Interessantes, aber auch Verwirrendes und Irreführendes über den Datenschutz zu lesen.

Ein Gesetz, das bereits 2016 verabschiedet wurde und seitdem in Ergänzung der bis dahin schon in Deutschland geltenden Datenschutzverordnung anzuwenden war.

Soweit Sie noch Bedenken haben, inwieweit auch Ihre bereits getroffenen Maßnahmen dem durch den Gesetzgeber Geforderten entsprechen, möchten wir Sie auf die Internetseite des

Bayerischen Landesamtes für Datenschutz www.lida.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html hinweisen.

Hier erfahren Sie gut aufbereitet alles was Sie so über den Datenschutz wissen müssen. Sie können auf einfache Art die für Ihren Betrieb erforderlichen Dokumente erstellen, die im Falle einer Prüfung durch das Bayerische Landesamt vorzulegen sind.

Gerne können Sie sich natürlich auch mit unserem Steuerbüro in Verbindung setzen.

Unangekündigte Kontrollen der Behörden werden immer häufiger. Bitte bereiten Sie sich hierauf vor. Dies betrifft aktuell vor allem:

- den Mindestlohn
- das Einhalten der Vorschriften aus dem Geldwäschegesetz
- das Einhalten der Vorschriften zum Datenschutz
- das Vorhalten der geforderter Unterlagen für die Kassennachschau, z. B. Standardbeschreibung, Bedienungsanweisung usw.
- die Verfahrensdokumentation.

BLICKPUNKT STEUERN

Folgende Unterlagen können nach dem Jahr 2018 vernichtet werden

AUFBEWAHRUNGSFRIST 10 JAHRE

10 Jahre beträgt die Aufbewahrungsfrist für Handelsbücher, Inventare, Lageberichte, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, Belege für Buchungen in den vom Kaufmann nach § 238 Abs.1 HGB zu führenden Büchern (Buchungsbelege), vgl. § 257 Abs.4 i.V.m. § 257 Abs.1 Nr.1, 4 HGB, § 147 Abs.3 i.V.m. § 147 Abs.1 Nr.1, 4, § 5 AO (also Unterlagen aus den Jahren 2008 und früher dürfen nach dem 31.12.2018 vernichtet werden). Im Einzelnen fallen darunter folgende Unterlagen:

Abrechnungsunterlagen
 Änderungsnachweise der EDV-Buchführung
 Angestelltenversicherung (Belege)
 Arbeitsanweisung für EDV-Buchführung
 Ausgangsrechnungen
 Bankbelege
 Belege, soweit Buchfunktion
 (Offene-Posten-Buchhaltung)
 Betriebsabrechnungsbögen mit Belegen als
 Bewertungsunterlage
 Bewertungsunterlagen
 Bewirtungsunterlagen
 Bilanzen
 Buchungsanweisungen
 Darlehensunterlagen
 Dauerauftragsunterlagen
 Debitorenlisten, soweit Bilanzunterlagen
 Einfuhrunterlagen
 Eingangsrechnungen
 Einheitswertunterlagen
 Einnahmen-Überschuss-Rechnungen
 Exportunterlagen
 Geschenknachweise
 Gewinn- und Verlustrechnungen
 Gutschriftanzeigen
 Handakten
 Handelsbücher
 Hauptabschlussübersicht (als Bilanzersatz)
 Inventare
 Investitionszulagen (Unterlagen)
 Journale für Hauptbuch und Kontokorrent
 Kassenbücher und -blätter
 Kassenberichte
 Kontenpläne und Kontenplanänderungen
 Kontoauszüge
 Kreditorenlisten
 Kreditunterlagen
 Lageberichte
 Lagerbuchführungen
 Lohnbelege

Lohn-/Gehaltslisten als Buchungsbeleg
 Magnetbänder m. Buchfunktion
 Mietunterlagen
 Nebenbücher
 Pachtunterlagen
 Postbankbelege
 Prozessakten
 Prüfungsberichte Jahresabschlussprüfung
 Quittungen
 Rechnungen
 Reisekostenabrechnungen
 Repräsentationsaufwendungen (Unterlagen)
 Scheck- und Wechselunterlagen
 Sachkonten
 Saldenbilanzen
 Speicherbelegungsplan der EDV-Buchführung
 Spendenbescheinigungen (betriebliche Spenden)
 Verkaufsbücher
 VWL (Unterlagen)
 Versand- und Frachtunterlagen
 Wareneingangs- und -ausgangsbücher
 Zahlungsanweisungen
 Zollbelege

AUFBEWAHRUNGSFRIST 6 JAHRE

Einer 6-jährigen Aufbewahrungspflicht unterliegen folgende Unterlagen (also Unterlagen aus 2012 oder früher dürfen nach dem 31.12.2018 vernichtet werden):

Akkreditive
 Angebote
 Anlagevermögensbücher und -karteien
 Anträge auf Arbeitnehmersparzulage
 Bankbürgschaften
 Beitragsabrechnungen der SV-Träger
 Betriebsprüfungsberichte
 Bilanzunterlagen
 Depotauszüge (soweit nicht Inventare)
 Einspruchsschreiben
 Finanzberichte
 Frachtbriefe
 Gehaltslisten, soweit nicht Buchungsbelege
 Geschäftsberichte
 Geschäftsbriefe
 Grundbuchauszüge
 Handelsbriefe
 Handelsregisterauszüge
 Jahresabschlusserläuterungen
 Kalkulationsunterlagen
 Kassenzettel
 Lieferscheine
 Mahnbescheide
 Preislisten
 Protokolle
 Registrierkassenstreifen
 Sparbücher
 Speisekarten
 Steuerunterlagen (Steuererklärungen, Anträge)
 Einnahmen- und Werbungskostenunterlagen
 Versicherungspolicen
 Verträge
 Wechsel

Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben

Privat Krankenversicherte können oft eine Beitragserstattung erhalten, indem sie einen Teil ihrer Krankheitskosten selbst tragen. Diese selbst getragenen Kosten können jedoch nicht als Beiträge zur Krankenversicherung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden. Mit dieser Entscheidung führt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur Kostentragung bei einem Selbstbehalt fort.

Nur solche Ausgaben sind als Beiträge zu Krankenversicherungen abziehbar, die im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen. Nur diese dienen letztlich der Vorsorge.

Hinweis: Übersteigen die selbst getragenen Krankheitskosten die zumutbare Belastung, können sie möglicherweise aber als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein.

Steuerfreie Überlassung eines Computers an einen Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern betriebliche Datenverarbeitungs- und Kommunikationsgeräte zur privaten Nutzung steuerfrei überlassen. Darunter fallen beispielsweise PCs, Laptops, Tablets oder Smartphones. Ob dies durch Gehaltsumwandlung geschieht oder die Arbeitnehmer die Überlassung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erhalten, ist für die Steuerfreiheit unerheblich.

Die Nutzung ist allerdings dann nicht steuerfrei, wenn der Arbeitgeber einen PC von einem Dritten least und in einem Überlassungsvertrag mit seinem Arbeitnehmer Regelungen aufnimmt, nach denen diesem der PC (Leasinggegenstand) zuzurechnen ist. Denn dann wird kein betriebliches Gerät überlassen.

So hat es das Sächsische Finanzgericht entschieden. Im zugrunde liegenden Fall war nach den Regelungen des Vertrags mit dem Leasinggeber zwar der PC dem Arbeitgeber (Leasingnehmer) zuzurechnen. Da der Arbeitgeber allerdings mit seinem Arbeitnehmer vereinbart hatte, dass dieser die Pflichten aus dem Leasingvertrag übernimmt und die entsprechenden Rechte abgetreten erhält, erfolgte die endgültige Zurechnung des Geräts zum Arbeitnehmer.

Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften

Fallen nach der Veräußerung eines Vermietungsobjekts hierfür noch Schuldzinsen an, können diese steuerlich insoweit als Werbungskosten geltend gemacht werden, als der Verkaufspreis nicht zur Darlehenstilgung ausreicht. Wird das Darlehen aber nicht zurückgezahlt, weil hierfür beispielsweise hohe Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen, sind die Schuldzinsen auch dann nicht abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige behauptet, vom Verkaufspreis ein anderes Vermietungsobjekt kaufen zu wollen. Allein die Absicht genügt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht. Die angebliche Investitionsabsicht in ein noch zu erwerbendes und nicht bestimmtes Vermietungsobjekt reicht nicht aus, um den notwendigen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietungstätigkeit zu begründen.

Sie erfahren immer Aktuelles aus dem Steuerrecht auf unserer Homepage unter

www.wamsergmbh.de.

Klicken Sie doch einfach mal rein!

Dienstwagen für Ehepartner mit Minijob

Ein Unternehmer beschäftigte seine Ehefrau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft. Den betrieblichen Pkw, den er ihr dafür zur Verfügung stellte, durfte die Ehefrau auch privat fahren. Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis nicht an, da es einem Fremdvergleich nicht standhielte. Infolge dessen versagte es die Berücksichtigung des Lohnaufwands sowie der Pkw-Kosten für das der Ehefrau überlassene

Fahrzeug als Betriebsausgaben.

Das Finanzgericht Köln widersprach dem Finanzamt. Obwohl die vorliegende Gestaltung im Rahmen eines Minijob-Arbeitsverhältnisses ungewöhnlich sei, hielt Vertrag und Durchführung dem Fremdvergleich stand. Zwar sei die gewährte Vergütung in Gestalt eines Bar- und Sachlohns angesichts eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses selten. Dennoch hielt sie das Gericht deshalb nicht automatisch für unüblich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

HINWEISE ZUR DATENVERARBEITUNG

Es war für uns als Ihr Steuerberater und ist unserem Berufsstand eigen, Ihre persönlichen Daten als höchstes Gut zu betrachten. Somit war es von jeher eine Selbstverständlichkeit, auf Ihre Daten zu achten und diese zu schützen und das wird es auch in Zukunft sein.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung verlangt nun, dass wir Sie über Ihre Rechte in Bezug auf die bei uns gespeicherten Daten hinweisen, was wir gerne im Nachfolgenden tun.

1)

Unternehmensdaten und Kontaktdaten des verantwortlichen Datenschutzbeauftragten

WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH, Altenfurter Straße 48, 90475 Nürnberg, Deutschland

Email: zentral@wamserstb.de

Telefon: +49 (0)911 – 98468-0 / Fax: +49 (0)911 – 98468-40

Die betriebliche

Datenschutzbeauftragte, Frau Susanne Geiger,

ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Frau Geiger, beziehungsweise unter

Datenschutz@wamserstb.de

erreichbar.

2)

Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), sowie weiterer maßgeblicher Gesetze in Verbindung mit Art. 6 DSGVO.

Ihre Daten werden zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet und beinhalten je nach Geschäftsbeziehungen verschiedenste Inhalte. Eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) wird nicht angewendet.

Im Rahmen der Kontaktaufnahme

Die Datenspeicherung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 S.1 lit.a DSGVO und dient der Kontaktaufnahme. Bei den Daten handelt es sich um Informationen, die zu diesem Zweck übermittelt worden sind, z. B. E-Mail-Kontakt, Tel.-Nr. und weitere hierzu bestimmte Daten.

Mit der Eingehung einer Mandantenbeziehung

Die Datenspeicherung erfolgt nur insoweit, als dies auf Ihre Beauftragung hin und nach Art. 6 Abs.1 S.1 lit.b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung Ihres Auftrages und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen hieraus erforderlich ist.

3)

Weitergabe von Daten

Empfänger der personenbezogenen Daten und der Umfang Dritten zur Verfügung gestellter Daten können je nach Geschäftsbeziehung abweichen und im unterschiedlichen Maße ausfallen.

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Interne Empfänger

Abteilungen unseres Steuerbüros, die mit der Bearbeitung Ihres Auftrags bzw. der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis beauftragt sind, erhalten die entsprechenden Daten.

Datenübermittlung an Dritte

Nur soweit eine Datenübermittlung an Dritte nach Art. 6 Abs.1 S.1 lit.b DSGVO für die Abwicklung des Mandatsverhältnisses erforderlich ist, werden wir Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger und andere Behörden, Institutionen und Dienstleister, sowie Verfahrensgegner und deren Vertreter sowie zum Zwecke der Korrespondenz und zur Geltendmachung Ihrer Rechte.

Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Die Daten werden nur an solche Personen, Ämter und Instituten weitergegeben, die aufgrund von Gesetzen hierauf einen Anspruch haben bzw. zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder, wenn Sie uns zur Weitergabe mündlich oder schriftlich ermächtigt haben.

Datenübermittlung in ein Drittland

Personenbezogene Daten werden nicht an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt.

4) Berufsrecht

Die Verschwiegenheitsverpflichtungen aus dem Berufsrecht bleiben von der DSGVO unberührt und daher auch weiterhin vollinhaltlich gewahrt.

5) Dauer der Datenspeicherung

Die für die Auftragsbearbeitung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Steuerberater gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs.1 S.1 lit.c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs.1 S.1 lit.a DSGVO einwilligten bzw. Sie uns damit beauftragten.

Der Speicherung Ihrer Daten können Sie jederzeit widersprechen und eine vorzeitige Löschung beantragen, vorausgesetzt keine gesetzliche Regelung steht diesem Wunsch entgegen. Soweit Daten aus technischen Gründen nicht zu löschen sind, werden diese durch Sperrung deaktiviert und somit einer weiteren Nutzung entzogen.

6) Betroffenenrechte

- gemäß Art. 7 Abs.3 DSGVO haben Sie das Recht, Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen;
- gemäß Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten;
- gemäß Art. 17 DSGVO haben Sie ein Recht auf Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten;
- gemäß Art. 18 DSGVO haben Sie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten;
- gemäß Art. 20 DSGVO haben Sie ein Recht auf Übertragbarkeit Ihre personenbezogenen Daten und
- gemäß Art. 77 DSGVO haben Sie das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Postfach 606, 91511 Ansbach

7) Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs.1 S.1 lit.f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an Daten-schutz@wamserstb.de.

**Für das uns gewährte Vertrauen danken wir
Ihre Wamser
SteuerberatungsgesellschaftmbH**



Anerkennung eines elektronisch geführten Fahrtenbuchs

Die Ermittlung des Privatanteils für die Kfz-Nutzung nach der Fahrtenbuchmethode ist an strenge Vorgaben geknüpft.

Zwar ist der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs gesetzlich nicht näher bestimmt, jedoch ergibt sich aus dem Wortlaut und aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dazu gehört, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt wird und dass nachträgliche Veränderungen des Datenbestands ausgeschlossen oder zumindest erkennbar sind.

Auch eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei muss diese Voraussetzungen erfüllen. Ein Nachweis der Privatanteile durch lose Ausdrücke eines Fahrtenbuchs ist nicht ausreichend, da es an der erforderlichen geschlossenen Form fehlt. Im entschiedenen Fall konnte nicht nachgewiesen werden, dass die vorgelegten Aufzeichnungen, die mit Hilfe eines elektronischen Fahrtenbuch-Programms erstellt wurden, nachträglich nicht mehr verändert werden konnten bzw. Veränderungen kenntlich gemacht worden wären.

(Urteil Finanzgericht München)

Grundstückshandel bei Veräußerung von weniger als 4 Objekten

Von einem gewerblichen Grundstückshandel ist regelmäßig auszugehen, wenn ein Veräußerer innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs – in der Regel weniger als fünf Jahre – mindestens vier Objekte gekauft bzw. errichtet und veräußert hat. Trotz Überschreitens dieser sog. Drei-Objekt-Grenze ist ein gewerblicher Grundstückshandel nicht anzunehmen, wenn eindeutige Anhaltspunkte gegen eine von Anfang an bestehende Veräußerungsabsicht sprechen. Demgegenüber können bereits bei einer Veräußerung von weniger als vier Objekten besondere Umstände zu dem Schluss führen, dass eine gewerbliche Betätigung vorliegt.

Im entschiedenen Fall hat das Finanzgericht Nürnberg die Veräußerung von drei errichteten Teileigentumseinheiten als gewerblichen Grundstückshandel eingestuft. Maßgeblich für diese Beurteilung waren gewichtige Indizien, die auf eine von Anfang an geplante Veräußerung des erworbenen und anschließend bebauten Grundstücks schließen ließen. Hierzu zählten u. a. die nur kurzfristig angelegte

Finanzierung des Bauvorhabens, der Entschluss zum Verkauf bereits vor Fertigstellung der Teileigentumseinheiten sowie die Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des späteren Erwerbers im Zuge der baulichen Planungen und Ausgestaltungen.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

LOHNBÜRO AKTUELL

Ehrenamtliche Tätigkeit und Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen für

- nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder
- die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Höhe von EUR 2.400,00 im Jahr steuerfrei.

Eine Tätigkeit wird nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil einer Hauptleistung anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn für denselben Arbeitgeber eine weitere Beschäftigung ausgeübt wird, beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Hauptleistung ausgeübt wird. Eine Steuerbefreiung kommt dann nicht in Betracht. Für die Befreiung ist es zudem schädlich, wenn der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt.

Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei

Schüler können in den Ferien im Rahmen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Dauer des Ferienjobs bei einer Arbeitswoche von mindestens fünf Tagen höchstens drei Monate beträgt. Bei einer Arbeitswoche unter fünf Tagen dürfen gesamt 70 Arbeitstage nicht überschritten werden. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt jedoch nicht mehr vor, wenn diese berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt EUR 450,00 im Monat übersteigt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen kurzen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu EUR 450,00 im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sog. Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 05.07. bis 17.08.2018 montags bis freitags in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von insgesamt EUR 1.000,00. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er nicht mehr als drei Monate arbeitet. Am 01.10.2018 vereinbarten sie, dass Paul fortan für mtl. EUR 450,00 weiterarbeitet. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsabgaben, Pauschalsteuer und Umlagen an die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu entrichten. Außerdem wird ein Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung einbehalten, sofern Paul keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt.

Hinweis: Wegen weiterer zu beachtender Vorschriften (z. B. Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie) sollte eine Abstimmung mit Ihrem Steuerbüro erfolgen.

AUS RECHT & WIRTSCHAFT

Feststellung der Zahlungsunfähigkeit einer GmbH

Tritt bei einer GmbH Zahlungsunfähigkeit ein, muss der Geschäftsführer einen Insolvenzantrag stellen und darf grundsätzlich keine Zahlungen mehr leisten. Verstößt der Geschäftsführer gegen seine Insolvenzantragspflicht, muss er mit erheblichen straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass der Schuldner die fälligen Zahlungspflichten nicht erfüllen kann. Sie liegt regelmäßig vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, innerhalb von drei Wochen die benötigten Finanzmittel zu beschaffen, um die Liquiditätslücke auf unter 10 % zurückzuführen.

Nach Auffassung der zuständigen Senate für Insolvenz- und Strafrecht des Bundesgerichtshofs sind in der Liquiditätsbilanz zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit die im maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren und innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel zu den am selben Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten in Beziehung zu setzen. Für die Berechnung nicht explizit erwähnt werden die innerhalb von drei Wochen nach dem Stichtag fällig werdenden und eingeforderten Verbindlich-

keiten, sog. Passiva II. Der für das Gesellschaftsrecht zuständige Senat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Rechtsprechung nunmehr ausdrücklich verlangt, dass bei Prüfung der Zahlungsunfähigkeit auch die Passiva II einbezogen werden.

Hinweis: Ob sich die anderen Senate dieser Rechtsauffassung anschließen, bleibt abzuwarten. GmbH-Geschäftsführern ist aber dringend zu empfehlen, bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit der GmbH heute schon die Passiva II zu berücksichtigen.

Verkehrssicherungspflicht im Arbeitsverhältnis bei Sturm

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat einen Arbeitgeber zur Leistung von Schadensersatz an einen Arbeitnehmer verurteilt, dessen Privat-Pkw auf dem Betriebsgelände von einem bei Sturm umherrollenden Großmüllbehälter beschädigt worden war. Der Arbeitgeber hatte seinen Mitarbeitern gestattet, ihre Fahrzeuge während der Arbeitszeit auf dem Betriebsgelände zu parken. Nach Ansicht des Gerichts hätte der Arbeitgeber aufgrund vorliegender Sturmwarnungen das Betriebsgelände abgehen und dabei auch den nur mit einfachen Feststellbremsen gesicherten Müllbehälter sichern müssen. Hierzu hätte er beispielsweise das Tor zwischen dem Fahrzeug des Arbeitnehmers und dem Müllbehälter schließen können. Dass er dies nicht getan hat, stelle eine Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht dar, die ihn zum Schadensersatz verpflichtete.

Zustimmung zur Mieterhöhung durch Zahlung der erhöhten Miete

Zahlt der Mieter nach einem Mieterhöhungsverlangen dreimal vorbehaltlos die erhöhte Miete, hat er der Mieterhöhung zugestimmt. Der Vermieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine schriftliche Zustimmungserklärung. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Der Vermieter hatte die Miete erhöht und dem Schreiben an den Mieter eine schriftliche Zustimmungserklärung beigelegt. Der Mieter ignorierte das Formular, zahlte jedoch die erhöhte Miete in den folgenden Monaten. Gleichwohl reichte der Vermieter Klage ein, da er auf eine schriftliche Zustimmung bestand. Nach Auffassung des Gerichts habe der Mieter der Mieterhöhung jedoch schlüssig zugestimmt, da er die geforderte Mieterhöhung dreimal in Folge vorbehaltlos gezahlt habe. Eine schriftliche Erklärung

könne der Vermieter nicht verlangen, da das Gesetz keine solche Formvorschrift vorsehe.

Darlegungs- und Beweislast bei Betriebskostenabrechnung

Stellt ein Vermieter extrem hohe Nachforderungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung, hat er für die erhobene Forderung den Beweis zu erbringen, dass die abgerechneten Kosten auch tatsächlich angefallen sind. Der Mieter muss den Nachforderungsbetrag nicht zahlen, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Abrechnung besteht. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden. In dem entschiedenen Fall sollte ein Mieter für seine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus eine ungewöhnlich hohe Nachzahlung leisten. Er sollte angeblich fast die Hälfte der Heizenergie des gesamten Mehrfamilienhauses verbraucht haben, wobei seine Wohnung gerade einmal 13 % der gesamten Wohnfläche ausmachte. Der Mieter forderte die Vorlage der Ablesebelege der Verbrauchseinheiten für die übrigen Wohnungen und verweigerte die Nachzahlung. Der Vermieter verweigerte die Einsichtnahme in die Unterlagen und klagte auf Zahlung der Betriebskosten. Nach Auffassung des Gerichts hat der Mieter zu Recht die Nachzahlung verweigert. Denn nicht der Mieter habe die Unrichtigkeit der Abrechnung darzulegen und zu beweisen, sondern der Vermieter deren Richtigkeit. Zudem sei der Mieter zur Zahlungsverweigerung berechtigt gewesen, da ihm die Abrechnungsunterlagen nicht vollständig zur Verfügung gestellt worden seien. Der Mieter habe das Recht, die erstellte Betriebskostenabrechnung des Vermieters zu prüfen und hierzu alle erforderlichen Unterlagen des Vermieters einzusehen, soweit dies zur sachgerechten Überprüfung erforderlich ist.

Keine Diskriminierung bei Stellenangebot für weibliche Autoverkäuferin

Ein Autohaus suchte auf seiner Homepage unter der Überschrift „Frauen an die Macht“ gezielt nach einer weiblichen Autoverkäuferin. Ein erfolgloser männlicher Bewerber klagte auf Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Das Landesarbeitsgericht Köln wies die Klage zurück. Zwar spricht der Text der Stellenanzeige für eine Diskriminierung. Die unterschiedliche Behandlung des Klägers aufgrund seines Geschlechts war aber gerechtfertigt. Das Autohaus, das bis dahin ausschließlich männliches Verkaufs-

personal beschäftigt hatte, wollte diesem Zustand gezielt ein Ende bereiten und zukünftig Beratungsleistungen durch Verkäufer beiderlei Geschlechts anbieten. Dieses Anliegen ist ganz im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, das die Gleichbehandlung der Geschlechter im Berufsalltag fördern soll.

Als „Vollmacht“ überschriebenes Schriftstück kann Testament sein

Eigenhändig geschriebene und unterschriebene Schriftstücke können Testamente sein, auch wenn sie mit einer Bezeichnung wie z. B. „Vollmacht“ überschrieben sind. Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte eine Erblasserin ihrer Nichte in zwei mit „Vollmacht“ überschriebenen Schriftstücken Vollmacht erteilt

- über einen Bausparvertrag über ihren Tod hinaus zu verfügen und sich das Guthaben auszahlen zu lassen sowie
- über ihr sämtliches bei einer Volksbank bestehendes Vermögen über ihren Tod hinaus zu verfügen.

Das Gericht beurteilte die beiden Schriftstücke als rechtswirksam errichtete privatschriftliche Testamente, in denen der Nichte Guthaben im Rahmen von Vermächtnissen zugewiesen wurden. Dem stand auch nicht ein wenige Tage zuvor errichtetes und auch so bezeichnetes Testament entgegen, das die Erblasserin gemeinsam mit den beiden Schriftstücken in ihrer Wohnung hinterlegt hatte.

Wenn Sie Wamser's kleinen Steuerratgeber nicht mehr beziehen möchten, dann geben Sie uns bitte Bescheid unter zentral@wamserstb.de oder telefonisch unter 0911/98468-0.

IMPRESSUM

Herausgeber, Rechte und Druck:
WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg
www.wamsergmbh.de

Vorstehende Informationen wurden für Sie zusammengestellt und geben einen Einblick über den derzeitigen Rechtsstand in der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Nachdem Sachverhalte verkürzt oder vereinfacht wiedergegeben wurden, muss jede Gewährleistung ausgeschlossen werden. Bitte setzen Sie sich mit unseren Mitarbeitern in Verbindung, wenn Sie weitere Informationen zu den einzelnen Themen auf Ihren speziellen Anwendungsfall wünschen.

